

An den Kammertag wird folgender

## **Antrag**

gestellt:

Der nachstehende Entwurf eines Überleitungsstatuts möge als Vorschlag den weiteren Verhandlungen zu Grunde gelegt werden.

### **„Entwurf Überleitungsstatut**

#### **V. Ergänzende Bestimmungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen für den Fall der Überleitung in das FSVG**

Dieser Abschnitt regelt die zur Einbeziehung der Ziviltechniker, ehemaligen Ziviltechniker und deren Hinterbliebenen in das Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen (FSVG) notwendigen Ergänzungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen 2004 in der Fassung der 209. VO der bAIK vom 28.10.2011 und tritt sobald und unter der Voraussetzung in Kraft, dass das Überleitungsgesetz für die Übertragung der Anwartschaften und Leistungsansprüche aus dem Pensionsfonds in das FSVG und die Übertragung der Verwaltung dieser Anwartschaften und Leistungsansprüche an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) noch im Jahr 2012 beschlossen und kundgemacht wird.

#### **§ 27 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Feststellung der Anwartschaften zum Stichtag 31.12.2012 beruht, sofern im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist, auf den Grundsätzen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen 2004 in der Fassung der 209. VO der bAIK vom 28.10.2011 und erfolgt getrennt nach
  - a) Anwartschaften aus der Sockelpension gemäß § 12 sowie den gemäß § 7 Abs. 3 ausschließlich im Altersklassensystem erworbenen Anwartschaften;
  - b) Anwartschaften, die nach dem 1.7.2000 im Pensionskontensystem erworben wurden;
  - c) Anwartschaften auf Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14.
- (2) Für die Ermittlung der Anwartschaften sind nur Beitragszahlungen gemäß §§ 6, 7 und 8 unter Berücksichtigung allfälliger Rückzahlungen gemäß § 9 heranzuziehen, die aufgrund der bis 31.12.2012 bestehenden Pflichtversicherung im Pensionsfonds zu bezahlen waren. Diesen Beitragszahlungen sind freiwillige Beitragszahlungen bei ruhender, erloschener oder aberkannter Befugnis gemäß § 6 Abs. 1 gleichgestellt. Ein Nachkauf von Beiträgen ist unter den in § 31 Abs. 3 und 4 genannten Bedingungen möglich.
- (3) Soweit in diesem Abschnitt eine lineare Interpolation zwischen den Werten an zwei bestimmten Stichtagen vorgesehen ist, ermittelt sich der prozentuale Zu- oder Abschlag pro Monat aus der Differenz zwischen den Stichtagswerten, dividiert durch die Anzahl der zwischen beiden Stichtagen liegenden Monate, dieser Quotient dividiert durch den Ausgangswert. Der Prozentwert ist auf vier Nachkommastellen zu runden.
- (4) Beitragseingänge ab dem 01.01.2013 gelten dem persönlichen Pensionskonto per 31.12.2012 als zugewiesen.

## § 28 Erworbene Anwartschaften auf Alterspension

- (1) Die Feststellung der im Altersklassensystem erworbenen Anwartschaften erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
  - a) Eine zum 31.12.2012 erworbene Anwartschaft auf Sockelpension ist nach den Grundsätzen der §§ 11 Abs. 2 und 12 zu berechnen, wobei für die Ermittlung der Pensionshöhe die 100%-Pension des Jahres 2013 unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln des § 21 maßgeblich ist. Ergibt die Berechnung der unbewerteten Pension mit Vollendung des 70. Lebensjahres für Ziviltechniker bzw. des 65. Lebensjahres für Ziviltechnikerinnen einen höheren Wert als die nach diesen Grundsätzen zum Stichtag 31.12.2012 ermittelte bewertete Pension, dann ist der höhere Wert für die Feststellung der Anwartschaft heranzuziehen.
  - b) Die Ermittlung der Anwartschaften auf vorzeitige Alterspension ist nach den Bestimmungen des § 22 vorzunehmen.
  - c) Bei Mitgliedern, die aufgrund der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 3 auch nach dem 01.07.2000 im Altersklassensystem teilgenommen haben, erfolgt die Feststellung der Anwartschaft auf Alterspension nach den Grundsätzen der lit a und b, wobei die Beendigung der Teilnahme im Altersklassensystem auch für die entsprechende 100%-Pension auf der Grundlage des Jahres 2013 zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Feststellung der im Pensionskontensystem erworbenen Anwartschaften erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
  - a) Die Ermittlung der Anwartschaften auf Alterspension für das ab dem 01.07.2000 geltende Pensionskontensystem erfolgt nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 3 und den entsprechenden Regelungen des Geschäftsplans. Die Höhe der zum 31.12. 2012 erworbenen Anwartschaft ergibt sich demnach aus der Verrentung des Guthabens am persönlichen Pensionskonto unter Berücksichtigung der Verzinsung sowie einer vorweggenommen Wertanpassung im Ausmaß von 2% p.a. ab dem Stichtag 01.01.2013. Die Feststellung der Anwartschaft erfolgt dabei grundsätzlich unter der Annahme eines Pensionsantritts mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
  - b) Im Falle einer früheren Inanspruchnahme ist die Leistungshöhe über einen prozentuellen, monatlichen Abschlag (§ 27 Abs. 3) für die entsprechende Anzahl der davor liegenden Monate zu errechnen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Alterspension gemäß § 13 Abs. 1 erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Alterspension nach Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgt – abgesehen von der jährlichen Anpassung gemäß § 30 – weder eine Erhöhung aus der Verzinsung des zugrundeliegenden persönlichen Pensionskontos noch aus den jeweiligen versicherungsmathematischen Verrentungsfaktoren aufgrund des erreichten Alters. Dementsprechend ist für ein Mitglied, das zum Stichtag 31.12.2012 das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat, die Anwartschaft auf Alterspension gemäß Abs. 2 ausschließlich aus der Verrentung des Guthabens am persönlichen Pensionskonto zu diesem Stichtag bestimmt.
- (4) Für einen Leistungsfall ab dem 01.01.2013 erfolgt die Berechnung der Verrentungsfaktoren in der Art, dass unabhängig vom Geschlecht des Anspruchsberechtigten die entsprechenden Barwerte für einen männlichen Begünstigten bzw. eine weibliche Begünstigte dieses Alters und Geburtsjahrgangs ermittelt werden und daraus ein gewichtetes Mittel gemäß den Bestimmungen des Geschäftsplans zu bilden ist.

## § 29 Erworbene Anwartschaften auf Berufsunfähigkeitspension

- (1) a) Die Höhe der erworbenen Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitspension aus der Teilnahme im Altersklassensystem berechnet sich zum Stichtag 31.12.2012 für einen fiktiven Leistungsanfall per 01.01.2013 analog zu den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 über die Sockelpension.
  - b) Bei Leistungsanfall nach dem 01.01.2013 ist ein monatlicher Abschlag in Prozent von der gemäß lit a zu ermittelnden Anwartschaft auf Sockelpension bis zur Höhe der vorzeitigen Alterspension in Abzug zu bringen.
  - c) Dieser Abschlag wird durch lineare Interpolation zwischen der gemäß lit a ermittelten Sockelpension und dem Wert, der sich mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Sockelpension gemäß § 12 Abs. 3 ergeben würde, gemäß § 27 Abs. 3 ermittelt.
- (2) a) Die Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitspension aus der Teilnahme im Pensionskontensystem ergibt sich zum Stichtag 31.12.2012 für einen fiktiven Leistungsanfall per 01.01.2013 aus der Verrentung des persönlichen Pensionskontos unter Anwendung des § 28 Abs. 2 iVm dem Geschäftsplan.
  - b) Bei einem Leistungsanfall nach dem 01.01.2013 ist ein monatlicher Zuschlag in Prozent auf die gemäß lit a zu ermittelnde Anwartschaft aus der Teilnahme im Pensionskontensystem zu gewähren.
  - c) Dieser Zuschlag wird durch lineare Interpolation zwischen dem gemäß lit a zu ermittelnden Wert und dem Wert, der sich bei Inanspruchnahme der Alterspension mit Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 28 Abs. 2 ergeben würde, gemäß § 27 Abs. 3 ermittelt.
- (3) Für einen Anspruch auf Mindestpension bei Berufsunfähigkeit sind die Regelungen des § 14 (5) lit. a und lit. b sinngemäß anzuwenden. Die Höhe der Anwartschaft ist dabei auf der Grundlage der zum 01.01.2013 maßgeblichen Bestimmungsgrößen zu ermitteln.
- (4) a) Die im Bescheid festzustellende Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitspension zum Stichtag 31.12.2012 ergibt sich aus der Summe der gemäß Abs. 1 lit a und Abs. 2 lit a zu ermittelnden Werte.
  - b) Bei einem Leistungsanfall nach dem 01.01.2013 ergibt sich der monatliche prozentmäßige Zu- oder Abschlag zu der gemäß lit a ermittelten Berufsunfähigkeitspension durch lineare Interpolation zwischen diesem Betrag und der Summe der sich aus § 28 Abs. 1 und 2 ergebenden Anwartschaften mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (5) Ein Anspruch auf Mindestpension im Sinne des Abs. 3 besteht nur dann, wenn das Mitglied zum Stichtag des Leistungsanfalls eine aufrechte Befugnis hat. Auf die den zum Stichtag gemäß Abs. 4 festgestellten Anspruch überschreitende Leistung aus der Mindestpension ist weiters diejenige Pensionsleistung anzurechnen, die seit dem Stichtag 01.01.2013 in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung erworben wurde.

## § 30 Werterhalt der erworbenen Anwartschaften

- (1) Die gemäß den §§ 28 und 29 zum Stichtag 31.12.2012 festgestellten Anwartschaften sind wertmäßig für das Jahr 2013 maßgebend. Für Leistungsanfänge in den Kalenderjahren ab 2014 ist die Höhe dieser betraglich feststehenden Anwartschaften mit dem jeweils anzuwendenden Richtwert gemäß § 108e Abs. 9 Z 1 ASVG zu erhöhen.

- (2) Abweichend von der Anpassung gemäß Abs. 1 sind die Anwartschaften für das Jahr 2014 mit jenem Faktor zu erhöhen, welcher sich aus der Summe der von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationen von Jänner 2012 bis Juli 2013 dividiert durch die Zahl 19 ergibt. Dieser Faktor ist auf drei Nachkommastellen zu runden. Die sich zum 01.01.2014 ergebenden Anwartschaften sind kaufmännisch auf Centbeträge zu runden.
- (3) Wird der Richtwert gemäß § 108e Abs. 9 Z 1 ASVG für ein Jahr von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung nicht mehr veröffentlicht, tritt an dessen Stelle weiterhin die Veränderung der Verbraucherpreise, welche sich aus dem arithmetischen Mittel der von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationen von August des zweitvorangegangenen Jahres bis Juli des Vorjahres ergibt. Die Veränderung der Verbraucherpreise ist dabei auf drei Nachkommastellen zu runden.
- (4) Ab dem Kalenderjahr 2015 ist der sich aus der Multiplikation der Richtwerte gemäß Abs. 3 bis zum Vorjahr ergebende Faktor mit dem Richtwert des jeweiligen Jahres zu multiplizieren und anschließend auf drei Nachkommastellen zu runden. Die Höhe der für dieses Jahr maßgeblichen Anwartschaften errechnet sich somit durch Multiplikation der gemäß §§ 28 und 29 festgestellten Anwartschaften zum 31.12.2012 mit dem sich für dieses Jahr ergebenden Faktor. Die sich für dieses Jahr ergebenden maßgeblichen Anwartschaften sind kaufmännisch auf Centbeträge zu runden.

### **§ 31 Versicherungszeiten**

- (1) Als Versicherungszeiten gelten jene Monate, für die bis zum 31.12.2012 gemäß § 6 Abs. 1 entweder eine Beitragsverpflichtung vorlag oder freiwillig Beiträge geleistet wurden. Insbesondere sind auch Zeiten gemäß § 8 Abs. 2 für die Ermittlung der Versicherungsmonate heranzuziehen. Wurden Beiträge gemäß § 9 rückerstattet, zählen die entsprechenden Monate nicht zu den Versicherungszeiten im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Versicherungszeiten im Sinne dieser Bestimmungen sind für die Pflichtversicherung im Altersklassen- und Pensionskontensystem getrennt zu ermitteln und im Feststellungsbescheid gemäß § 33 für die jeweiligen Perioden anzugeben.
- (3) Anwartschaftsberechtigte Ziviltechniker haben die Möglichkeit, bis spätestens 30.06.2013 einen Antrag auf Nachkauf von Versicherungsmonaten auf der Grundlage des Mindestbeitrags für das Jahr 2012 zu stellen. Diese Möglichkeit des Nachkaufs ist gegeben, wenn die Wartezeiten gemäß der §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 lit b nicht erfüllt sind. Die Anzahl der nachträglich zu erwerbenden Versicherungsmonate ist mit der Differenz zwischen den zum 31.12.2012 festgestellten Versicherungsmonaten und der für die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 lit b erforderlichen Anzahl an Versicherungsmonaten begrenzt. Der Nachkauf von Versicherungsmonaten ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass vorhandene Beitragsrückstände fristgerecht zur Gänze beglichen wurden (§ 32 Abs. 1).
- (4) Die Entrichtung der aufgrund des Antrags gemäß Abs. 3 vorgeschriebenen Beiträge ist bis 30.06.2014 zulässig.
- (5) Auf die Wartezeiten gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 lit b sind weiters ab dem 1.1.2013 bis längstens 31.12.2022 im FSVG erworbene Beitragszeiten anzurechnen.
- (6) Nicht zu den Versicherungszeiten zählen die Monate mit nicht ausreichender Deckung im Sinne des § 32 Abs. 2.

### § 32 Beitragsrückstände von Anwartschaftsberechtigten

- (1) Hat der anwartschaftsberechtigte Ziviltechniker zum 31.12.2012 rückständige Beiträge (§ 19 Abs 1) bis zum 30.06.2014 nicht zur Gänze beglichen, dann ist das Guthaben am persönlichen Pensionskonto zum 31.12.2012 um die in den Beitragsrückständen enthaltenen Umlageanteile gemäß § 7 Abs. 1 lit. d (somit 30% für Beiträge bis zum 31.12.2004 bzw. 30,6% für Beiträge ab dem 01.01.2005) zu reduzieren. Die Forderung auf die übrigen Beitragsrückstände (somit 70 % für Beiträge bis zum 31.12.2004 bzw. 69,40 % für Beiträge ab dem 01.01.2005) erlischt.
- (2) Die in § 19 Abs. 1 letzter Satz genannte Reihenfolge gilt auch für ab dem 01.01.2013 eingehende Zahlungen von Beitragsrückständen. Eine ausreichende Bedeckung für ein Monat liegt dann vor, wenn mindestens 50% des in diesem Monat geschuldeten Beitrags durch Zahlungseingänge beglichen wurden. Für diese Beurteilung wird der Quartalsbeitrag auf die im Quartal liegenden Monate rechnerisch aufgeteilt.
- (3) Entsteht durch die Reduktion gemäß Abs. 1 ein negativer Saldo am persönlichen Pensionskonto, wird dieses zum 31.12.2012 auf Null gestellt. In diesem Fall ist ein Feststellungsbescheid nur auf Antrag zu erlassen. Eine Anwartschaft auf Mindestpension gemäß § 14 Abs. 5 lit. b iVm § 29 Abs. 3 ist jedoch auch dann festzustellen, wenn zumindest ein Versicherungsmonat im Pensionskontensystem per 31.12.2012 vorliegt.

### § 33 Feststellungsbescheid über erworbene Anwartschaften zum 31.12.2012

- (1) Mit Stichtag 31.12.2012 sind die erworbenen Anwartschaften vom Kuratorium mittels Bescheid festzustellen.
- (2) Die Erstellung eines Feststellungsbescheides über erworbene Anwartschaften erfolgt nur dann, wenn allfällige Beitragsrückstände gemäß § 32 Abs. 2 beglichen wurden oder die Frist zur Begleichung gemäß § 32 Abs. 1 abgelaufen ist.
- (3) Ziviltechniker, die gemäß § 31 Abs. 5 Beitragszeiten im FSVG erworben haben, können binnen 6 Monaten ab Erwerb der für die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 lit b notwendigen Anzahl an Beitragszeiten im FSVG einen Antrag auf Feststellung ihrer Anwartschaften stellen.
- (4) Der bescheidmäßige Spruch hat zumindest die folgenden Feststellungen zu enthalten:
  - Höhe der Anwartschaften im Altersklassensystem gemäß § 28 Abs. 1 sowie der lineare Abschlag pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme als Prozentwert auf vier Nachkommastellen gerundet
  - Höhe der Anwartschaften im Pensionskontensystem gemäß § 28 Abs. 2 sowie der lineare Abschlag pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme als Prozentwert auf vier Nachkommastellen gerundet
  - Höhe der Anwartschaften auf Berufsunfähigkeitspension gemäß § 29 Abs. 1 und 2 sowie der lineare Zu- oder Abschlag pro Monat der Inanspruchnahme ab dem 01.02.2013 als Prozentwert auf vier Nachkommastellen gerundet
  - Höhe der Mindestpension bei Berufsunfähigkeit gemäß § 29 Abs. 3
  - Anrechnungsbestimmungen für die Mindestpension gemäß § 29 Abs. 5
  - Art der jährlichen Wertanpassung der Anwartschaften gemäß § 30
  - Zeiten der Pflichtversicherung oder freiwilligen Teilnahme im Pensionsfonds durch Angabe des Beginns und der Beendigung der Teilnahme
  - Hinweis auf den Wechsel der die Pension auszahlenden Stelle

### § 34 Bestehende Leistungsansprüche

- (1) Die laufenden Leistungen werden gemäß § 10 Abs. 4 bis einschließlich Jänner 2014 vorzuschüssig aus den Mitteln des Pensionsfonds erbracht. Abweichend von § 10 Abs. 5 werden ab dem Kalenderjahr 2013 die Sonderzahlungen am Ende der Monate April und Oktober ausbezahlt.
- (2) Ende Jänner 2014 gebührt eine einmalige Zahlung als Vorschuss auf die Pension für den Sterbemonat durch die SVA.
- (3) Ab Februar 2014 sind die Leistungen, die aufgrund eines vor dem 31.12.2012 gestellten Antrags vom Kuratorium zuerkannt wurden, inklusive der Sonderzahlungen durch die SVA monatlich im Nachhinein zur Auszahlung zu bringen.
- (4) Nach Ablauf der Wartezeit für eine Witwen- bzw. Witwerpension gemäß § 15 Abs. 4 bzw. 5 ist auch über den 31.12.2013 hinaus der Antrag auf Pensionszuerkennung noch bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu stellen. Die Höhe der Pensionsleistung und der Beginn des Leistungsanspruchs ist der SVA mitzuteilen.
- (5) a) Wurden zum Stichtag 31.12.2012 Beitragsrückstände gemäß Abs. 6 oder Abs. 7 festgestellt, dann sind diese gemäß § 19 Abs. 3 von der laufenden Leistung in Abzug zu bringen.  
b) Dieser Abzug erfolgt ab dem 01.01.2014 durch die SVA.
- (6) Wurde die Pensionshöhe vom Soll-Stand des persönlichen Pensionskontos ermittelt (Rechtslage vom 01.12.2004 bis 31.12.2010) und wurden zum Stichtag 31.12.2013 Beitragsrückstände nicht zur Gänze beglichen, ist die Höhe der aushaftenden Beitragsforderung im Feststellungsbescheid gemäß § 36 anzuführen.
- (7) Erfolgte die Berechnung der Pensionshöhe vom Ist-Stand des persönlichen Pensionskontos (Rechtslage bis 30.11.2004 und ab dem 01.01.2011), ist jener Betrag zu ermitteln, der dem Umlageanteil der Beitragsrückstände (somit 30% für Beiträge bis zum 31.12.2004 bzw. 30,6% für Beiträge ab dem 01.01.2005) entspricht. Die Forderung auf die übrigen Anteile der Beitragsrückstände (somit 70 % für Beiträge bis zum 31.12.2004 bzw. 69,40 % für Beiträge ab dem 01.01.2005) erlischt.  
(8) Verstirbt ein leistungsberechtigter Ziviltechniker nach dem 31.12.2013, ergeben sich die Ansprüche der Hinterbliebenen aus den Bestimmungen der §§ 136ff GSVG. Abweichend davon bemisst sich die Höhe der Witwen- bzw. Witwerpension einheitlich in Höhe von 60% der Leistung, auf die der verstorbene Ziviltechniker zuletzt Anspruch hatte.

### § 35 Anfall und Anpassung der Leistungen

- (1) Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension bzw. Berufsunfähigkeitspension ist auf der Grundlage des Feststellungsbescheids gemäß § 33 bei der SVA ein Antrag zu stellen. Stichtag des Leistungsanfalls ist grundsätzlich der Monatserste, der auf das Datum der Antragstellung folgt.
- (2) Verstirbt ein anwartschaftsberechtigter Ziviltechniker nach dem 31.12.2013, ergeben sich die Ansprüche der Hinterbliebenen aus den Bestimmungen der §§ 136ff GSVG auf der Grundlage des Feststellungsbescheides gemäß § 33. Abweichend von § 145 Abs. 2 GSVG berechnet sich die Höhe der Witwen- bzw. Witwerpension jedoch einheitlich mit 60 %.

- (3) Die Anpassung der laufenden Pensionsleistungen erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Jahres nach den Bestimmungen des § 108h ASVG. Abweichend davon sind die Anpassungen der Jahre 2013 und 2014 noch gemäß § 10 Abs. 6 bis 9 und § 30 Abs. 2 durchzuführen. Insbesondere kommt in diesen Fällen die Bewertungsanpassung gemäß § 10 Abs. 7 für Leistungen aus dem Altersklassensystem letztmalig zu diesem Stichtag zur Anwendung.

### **§ 36 Feststellungsbescheid über bestehende Leistungsansprüche**

- (1) Das Kuratorium hat die Höhe der ab dem 01.01.2014 bestehenden Leistungsansprüche mittels Bescheid festzustellen.
- (2) Der bescheidmäßige Spruch hat zumindest die folgenden Feststellungen zu enthalten:
- Höhe der zuerkannten Pensionsleistung zum 01.01.2014 gemäß § 34 Abs. 1
  - Höhe der Beitragsrückstände zum Stichtag 01.01.2014 gemäß § 34 Abs. 5 bis 7
  - Angaben über die Höhe der jährlichen Pensionsanpassungen
  - Hinweis auf den Wechsel der die Pension auszahlenden Stelle

### **§ 37 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Die Zuerkennung von Leistungsansprüchen, für die bis einschließlich 31.12.2013 Anträge gestellt wurden und die spätestens bis zum Stichtag 01.01.2014 anfallen, erfolgt durch das Kuratorium.
- (2) a) Abweichend von § 16 Abs. 2 gebührt der Lebensgefährtin eines anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers bzw. dem Lebensgefährten einer anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikerin im Todesfall ab dem Stichtag 01.01.2014 keine Leistung nach diesen Bestimmungen. Sind die Voraussetzungen für die Dauer der Lebensgemeinschaft zum Stichtag 31.12.2012 jedoch erfüllt, und wurde die Lebensgemeinschaft spätestens am 31.12.2010 bei den Wohlfahrtseinrichtungen gemeldet, kann der Ziviltechniker bzw. die Ziviltechnikerin einen Antrag auf Abfindung dieser Anwartschaften bis spätestens 30.06.2013 stellen. Die Höhe der Abfindung ist als Anwartschaftsbarwert nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des Geschäftsplans mit einem Abzinsungsfaktor von 4,5 % zu berechnen und basiert auf den gemäß § 33 bescheidmäßig festgestellten Anwartschaften zum Stichtag 31.12.2012.
- b) Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat zugunsten der Lebensgefährtin als versicherte Person eine Versicherung auf das Ableben des Ziviltechnikers abzuschließen und den Anwartschaftsbarwert als Einmalerlag einzubringen. Voraussetzung für eine Leistung aus diesem Versicherungsvertrag ist, dass zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers die Lebensgemeinschaft noch aufrecht ist.
- (3) § 16 Abs. 5 gilt nur für Leistungsanfänge bis zum 31.12.2012.
- (4) Die Beitragspflicht der Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis zum Pensionsfonds endet am 31.12.2012. Ab dem 01.01.2013 unterliegen Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis ausschließlich der Beitragspflicht gemäß FSVG. Die §§ 6 bis 9 sind daher ab dem 01.01.2013 nicht mehr anwendbar. Insbesondere entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Solidarbeitrags gemäß § 13 Abs. 1 lit. b bis d.

- (5) Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat offene Forderungen gemäß § 32 Abs. 1 nach den Bestimmungen des ZTKG einbringlich zu machen.
- (6) Die Auszahlung der Leistungen des Pensionsfonds einschließlich der Leistungen für die Periode Jänner 2014 erfolgt aus dem Vermögen des Pensionsfonds.
- (7) Die Bedeckung der Verwaltungskosten, die der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Statut erwachsen, erfolgt aus dem Vermögen des Pensionsfonds. Für Kosten, die nach einer im Überleitungsgesetz vorgesehenen Übertragung des Vermögens des Pensionsfonds an den Bundesschatz anfallen, ist eine ausreichende Rücklage vor der Übertragung des Vermögens zu bilden.
- (8) Gegen Feststellungsbescheide gemäß § 33 und 36 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Diese Bescheide sind für die SVA bindend.